

**Anlage 4.**

(Drucksachen-Nr. 3.)

**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

den Ablauf der Dienstzeit der Landesräte Dr. Mewes, Bonsmann und Reinbach.

Der 50. Rheinische Provinziallandtag hat in seiner Plenarsitzung vom 10. März 1910 die Landesassessoren Dr. Mewes, Bonsmann und Reinbach vom 1. April 1910 ab auf die Dauer von 12 Jahren zu Landesräten gewählt unter folgenden Bedingungen:

- „1. Die Gewählten haben sich den jetzigen und künftig zu erlassenden Bestimmungen des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz zu unterwerfen;
2. sie sind verpflichtet, ohne Genehmigung des Provinzialausschusses kein Mandat für eine politische Körperschaft oder in die Gemeindevertretung zu übernehmen, wenn ihnen für letzteres ein gesetzlicher Ablehnungsgrund zur Seite steht;
3. sie sind gehalten, auf Beschluß des Provinzialausschusses die Geschäfte als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt „Rheinprovinz“ im Haupt- oder Nebenamte zu übernehmen oder sich bei der Zentralstelle nach Anordnung des Landeshauptmanns, insbesondere auch unter einem anderen Oberbeamten, welcher als Abteilungsdirigent fungiert, zu beschäftigen“.

Die Amtszeit der Gewählten geht mit dem 31. März 1922 zu Ende. Da es ungewiß ist, ob der Provinziallandtag im Jahre 1922 vor Ende März zusammentreten wird, es auch nicht erwünscht ist, daß die Entscheidung kurz vor Ablauf der Wahlperiode getroffen wird, wird sich schon der nächste Provinziallandtag mit der Wiederwahl zu befassen haben.

Die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse der genannten Landesräte gehen aus der umseitigen Nachweisung hervor.

Der Provinzialausschuß stellt den Antrag:

„Der Provinziallandtag wolle die Landesräte Dr. Mewes, Bonsmann und Reinbach unter den vorstehend unter 1 und 3 gedachten Bedingungen als Landesräte vom 1. April 1922 ab auf die Dauer von 12 Jahren wiedewählen“.

Düsseldorf, den 16. Juni 1921.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,  
Vorsitzender.

Dr. von Kervers,  
Landeshauptmann.

## Nachweisung

über die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse der Landesräte Dr. Mewes, Bonsmann und Reinbach.

Nr.	Der Beamten		Zeitpunkt der Ernennung zum Gerichtsa- ffessor	Kon- fession	Familien- verhält- nisse	Bemerkungen.
	Familien- und Vornamen	Geburtsort und Geburts- datum				
1	Dr. rer. pol. Mewes, Wilhelm	Loburg, Provinz Sachsen, 18. März 1876	—	evang.	ver- heiratet	Landesrat Dr. Mewes, am 1. Januar 1906 als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter bei dem Vorstände der Landesversicherungsanstalt „Rheinprovinz“ eingetreten, wurde vom Provinzialausschuß vom 1. April 1908 ab zum Landesassessor und vom 50. Rheinischen Provinziallandtag mit Wirkung vom 1. April 1910 ab auf die Dauer von 12 Jahren zum Landesrat gewählt. Er ist als beamtetes Mitglied des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt tätig.
2	Bonsmann, Gustav	Dhligs, Kreis Solingen, 10. Juni 1877	16. No- vember 1905	evang.	unver- heiratet	Landesrat Bonsmann, am 23. Februar 1906 als Gerichtsassessor in den Rheinischen Provinzialdienst eingetreten, wurde vom Provinzialausschuß mit Wirkung vom 1. April 1908 ab zum Landesassessor und vom 50. Rheinischen Provinziallandtag vom 1. April 1910 ab auf die Dauer von 12 Jahren zum Landesrat gewählt. Landesrat Bonsmann ist bei der Zentralverwaltung als Dirigent der Abteilung für die Anstaltsverwaltung, das Armenwesen pp. tätig.
3	Reinbach, Hermann	Duisburg, 5. Juli 1878	28. Oktober 1905	evang.	ver- heiratet	Landesrat Reinbach, am 15. März 1906 als Gerichtsassessor in den Dienst der Rheinischen Provinzialverwaltung eingetreten, wurde vom 1. April 1908 ab vom Provinzialausschuß zum Landesassessor und vom 50. Rheinischen Provinziallandtag vom 1. April 1910 ab auf die Dauer von 12 Jahren zum Landesrat gewählt. Landesrat Reinbach ist ebenfalls beim Vorstand der Landesversicherungsanstalt als beamtetes Mitglied tätig.